

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.146 vom 1. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.146

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.146 du 1 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.146 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 194 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ziehen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist (Abs. 1). Verwaltungs- und Gerichtsbehörden stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Abs. 2). Konflikte zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet die Beschwerdeinstanz dieses Kantons endgültig (Art. 48 Abs. 1, 194 Abs. 3 StPO). Im vorliegenden Fall besteht ein Konflikt zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatsarchiv Basel-Stadt über die Herausgabe archivierter Akten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Staatsarchiv beantragt in erster Linie Nichteintreten auf das Gesuch. Es begründet diesen Antrag damit, dass die Staatsanwaltschaft nach der Anklageerhebung über keine verfahrensleitenden Befugnisse mehr verfüge, sondern Parteistellung einnehme. Daher sei sie nach der am 24. Mai 2016 erfolgten Anklageerhebung nicht mehr zum Beizug von Akten zuständig gewesen; ein solcher hätte nur noch durch das Strafgericht erfolgen können. Dementsprechend fehle der Staatsanwaltschaft auch die Legitimation zur Beschwerdeerhebung gemäss Art. 194 Abs. 3 StPO.

Diese Argumentation geht fehl. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Aktenherausgabe erfolgte aufgrund eines entsprechenden Begehrens des mit der Ausarbeitung eines psychiatrischen Gutachtens über A_____ beauftragten Gutachters (vgl. Art. 185 Abs. 2 StPO). Da die Staatsanwaltschaft dieses Gutachten in Auftrag gegeben hatte und daher für die ordnungsgemässe Fertigstellung desselben verantwortlich war, war sie diesbezüglich die Ansprechpartnerin des Gutachters. Nachdem die Verfahrensleitung infolge Anklageerhebung zwischenzeitlich an das Strafgericht übergegangen war, nahm der Staatsanwalt nach Eingang des Gesuchs des Gutachters ordnungsgemäss (telefonisch) Rücksprache mit dem verfahrensleitenden Strafgerichtspräsidenten, welcher ■ wie er mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 (act. 8) bestätigte ■ mit dem beabsichtigten Aktenbeizug einverstanden war und den Staatsanwalt ausdrücklich ermächtigte, die Angelegenheit gegenüber dem Staatsarchiv weiterzuverfolgen und insbesondere ein Verfahren gemäss Art. 194 Abs. 3 StPO anzustrengen, wobei er die Standpunkte der Staatsanwaltschaft auch in materieller Hinsicht unterstütze. Zu einer derartigen Delegation war der Strafgerichtspräsident berechtigt (Hauri/Venetz, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 339 N 26). Da sich der Konflikt zwischen der gesuchstellenden Staatsanwaltschaft und dem Staatsarchiv entspannt, war auch die Staatsanwaltschaft zur

Anrufung des Beschwerdegerichts grundsätzlich legitimiert.

1.3 Das Gutachten über A_____ ist zwischenzeitlich ohne Berücksichtigung der Jugendstrafakten erstattet worden und die Hauptverhandlung vor Strafgericht war auf Ende November 2016 terminiert, dürfte also inzwischen bereits stattgefunden haben. Es stellt sich daher die Frage, ob noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse der Staatsanwaltschaft an einem Entscheid des Beschwerdegerichts besteht (vgl. dazu Schmid, in: Praxiskommentar StPO, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 382 N 2; Ziegler, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 1 f.). Dies ist zu bejahen. Zum einen ergibt sich aus dem von der Staatsanwaltschaft als Beilage zu ihrer Eingabe vom 6. September 2016 eingereichten Auszug aus dem Gutachten (act. 4), dass der Gutachter aufgrund der fehlenden Einsicht in die Jugendstrafakten gewisse Fragen nicht abschliessend beurteilen konnte. Es ist daher durchaus möglich, dass das Gutachten in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren diesbezüglich zu ergänzen sein wird, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch bereits aus dem Strafregister entfernte Vorstrafen bei der psychiatrischen Begutachtung zu berücksichtigen sind (BGE 135 IV 87 E. 2.5 S. 92). Zudem ist nach ständiger Gerichtspraxis vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige (bundes-)gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 136 II 101 E. 1.1; 135 I 79 E).

E. 1.1

S. 81; BGer 1B_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2). Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft ist daher unabhängig davon, ob noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht, zu bejahen. Auf das Gesuch um Entscheidung des Konflikts zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatsarchiv ist daher einzutreten.

1.4 Für das Verfahren sind sinngemäss die Bestimmungen über die Beschwerde anzuwenden, wobei allerdings hinsichtlich Form und Frist mangels entsprechenden Verweises in Art. 194 Abs. 3 StPO eine sinngemäss Anwendung von Art. 396 Abs. 1 StPO ausser Betracht fällt (Bürgisser, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 195 N 14a). Das Verfahren richtet sich daher nach Art. 397 StPO. Das Beschwerdegericht urteilt mit freier Kognition (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Der Staatsanwalt beruft sich auf Art. 194 Abs. 2 StPO, wonach die angefragten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet sind, ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

2.2 Die Staatsarchivarin stellt sich auf den Standpunkt, die Herausgabepflicht gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO betreffe nur Akten, die sich im ■aktiven Verwaltungsbetrieb■ befänden, nicht solche, welche ■da sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt würden■ gemäss § 7 des Archivgesetzes dem Staatsarchiv angeboten worden seien. Gemäss Art. 103 StPO richte sich die Aufbewahrung nach den Verjährungsfristen. Damit habe der Gesetzgeber bestimmt, dass nach Ablauf dieser Fristen die entsprechenden Akten nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt würden. Danach würden sie gemäss § 16 des Gesetzes über die

Information und den Datenschutz (IDG, SG 153.260) und § 7 des Archivgesetzes dem Staatsarchiv angeboten. Wenn das Staatsarchiv die Akten als nicht archivwürdig bewerte, seien sie zu vernichten (§ 16 IDG), andernfalls finde eine Umwidmung statt. Die Akten dienten dann nur noch den Zwecken, die das Archivgesetz vorsehe. Sie seien damit dem aktiven Verwaltungsbetrieb und somit auch der Herausgabepflicht nach Art. 194 StPO entzogen. Eine ■Zweckrückänderung■ sei nur nach den Regeln des Archivgesetzes zulässig. Dieses formuliere in § 12 Abs. 3 hinsichtlich der Benutzung von personenbezogenen Unterlagen durch die Behörden ein striktes Rückkoppelungsverbot.

2.3 Mit dieser Argumentation übergeht die Staatsarchivarin den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Nach diesem Verfassungsgrundsatz ist in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtsetzung durch die Kantone ausgeschlossen. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend regelt, dürfen die Kantone nur solche Vorschriften erlassen, die nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Zweck nicht beeinträchtigen oder vereiteln (BGE 138 I 356 E. 5.4.2 S. 360). Gemäss Art. 123 BV ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Daraus folgt, dass Art. 194 Abs. 2 StPO allen dieser Bestimmung allenfalls entgegenstehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts vorgeht, also auch den Bestimmungen des IDG und des Archivgesetzes, auf welche sich das Staatsarchiv beruft (Schmid, a.a.O., Art. 194 N 3, Bürgisser, a.a.O., Art. 194 N 8). Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen daher unter den in Art. 194 Abs. 2 StPO geregelten Voraussetzungen Akten, die in einem Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht angefordert werden, herausgeben, unabhängig davon, ob dies den Regeln der kantonalen Gesetze entspricht oder nicht.

E. 3

3.1 Für den Fall der Anwendbarkeit der Strafprozessordnung stellt sich die Staatsarchivarin auf den Standpunkt, dass ein hohes privates Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten und weiterer Personen am Inhalt der streitgegenständlichen Akten bestehe, da diese teilweise Informationen enthielten, die unmittelbar deren Privat- und Intimsphäre betreffen. Solange die Staatsanwaltschaft das Herausgabebegehren nicht präziser begründe und insbesondere Auskunft über die Art der benötigten Information gebe, seien diese Interessen nicht konkret zu fassen. Unter den gegebenen Umständen sei das Staatsarchiv daher nicht in der Lage, die von Art. 194 Abs. 2 StPO geforderte Interessenabwägung vorzunehmen.

3.2 Gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO muss die ersuchte Behörde dem Aktenbeizugsbegehren nicht vorbehaltlos entsprechen, sondern darf die Herausgabe wegen überwiegender öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen verweigern. Dass der Aktenherausgabe vorliegend öffentliche Interessen entgegenstünden, macht die Staatsarchivarin nicht geltend. Auch in Bezug auf private Interessen macht sie bloss geltend, die ihr von der Staatsanwaltschaft gelieferten Hinweise seien ungenügend, um die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen. Das trifft nicht zu. Der Staatsanwalt hat mit seinem Schreiben vom 3. August 2016 ■ welches notabene auch vom Leiter der Jugendanwaltschaft, von der die fraglichen Akten stammten, unterzeichnet war ■ klar angegeben, dass in einem Strafverfahren gegen A_____ wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Raubes und diverser anderer Delikte ein psychiatrisches Gutachten über diesen in Auftrag gegeben worden war, für welches nach Ansicht des Gutachters [...] die Jugendstrafakten von grosser Bedeutung seien. Der Gutachter habe

daher deren Beizug beantragt. Diesem Antrag sei mit Blick auf Art. 185 StPO zuzustimmen. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Staatsarchivarin nicht dargetan, welche weiteren Informationen sie benötigen würde, um die Interessenabwägung gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO vorzunehmen. Was die Interessenabwägung selbst betrifft, so ist bei Daten aus dem Intim- und Privatbereich eines Privaten nicht nur die Art und Schwere der diesem Privaten drohenden Nachteile, sondern auch dessen Stellung im Strafverfahren zu berücksichtigen. Das Interesse der Strafbehörden an der Herausgabe von Akten eines Jugendstrafverfahrens der beschuldigten Person dürfte regelmässig gegenüber deren Geheimhaltungsinteresse überwiegen, wenn die Straftaten, welche diese Person als Erwachsene begangen haben soll, schwer sind oder gleicher Natur wie die als Jugendlicher begangenen Taten, oder wenn die Gefahr eines Rückfalls besteht (Bürgisser, a.a.O., Art. 194 N 12; BGer 1B_33/2013 vom 19. März 2013 E. 2.2.1 f.). Das muss erst recht beim Aktenbeizug für die Erstellung eines Gutachtens im Rahmen eines Strafverfahrens gelten, wenn die Jugendgerichtsakten nach der fachlichen Meinung des Gutachters notwendig erscheinen. Wie die Staatsanwaltschaft in der Replik zutreffend dargelegt hat, haben solche Akten regelmässig grosse Bedeutung für die psychiatrische Diagnose allfälliger Persönlichkeitsstörungen, für die Risikobeurteilung und nicht zuletzt für die Entscheidung über allfällige Massnahmen (vgl. BGE 135 IV 87 E. 2.5 S. 92, wonach bei Nichtberücksichtigung von Vorakten die Gefahr der Erstellung eines kunstfehlerbehafteten Urteils besteht). Im vorliegenden Fall sind in Bezug auf A_____ keinerlei private Geheimhaltungsinteressen ersichtlich, welche das Interesse an einer Herausgabe der Akten an den ■ seinerseits zur Geheimhaltung verpflichteten (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO) ■ Gutachter zu überwiegen vermöchten.

Was die von der Staatsarchivarin erwähnten Geheimhaltungsinteressen von Drittpersonen betrifft, so hat sie weder die allfällig betroffenen Drittpersonen genannt noch dargelegt, inwiefern spezifische Geheimhaltungsinteressen solcher Personen einer Herausgabe der Jugendstrafakten von A_____ an den Gutachter entgegenstehen sollen. Es obliegt jedoch der die Herausgabe von Akten verweigernden Behörde, im Verfahren nach Art. 194 Abs. 3 StPO darzulegen, inwiefern welche Geheimhaltungsinteressen der Aktenherausgabe entgegenstehen (Bürgisser, a.a.O., Art. 194 N 14b). Eine vage, vollkommen unsubstantiierte Behauptung, dass derartige Interessen bestünden, genügt nicht, um die Herausgabe zu verweigern.

3.3 Entgegen der Ansicht der Staatsarchivarin steht auch Art. 103 Abs. 1 StPO der Herausgabepflicht von bereits archivierten Akten nicht entgegen, regelt diese Bestimmung doch nur, dass die Akten von den Strafverfolgungsbehörden mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren sind. Daraus ist in keiner Weise zu schliessen, dass nach dieser Frist allenfalls noch vorhandene Akten in späteren Strafverfahren nicht beigezogen werden dürften. Das ergibt sich schon aus dem Umstand, dass Art. 194 Abs. 2 StPO allen andern kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zur Akteneinsicht der Strafbehörden vorgeht. Weitergehende Einschränkungen ihres Akteneinsichtsrechts als die in Art. 194 Abs. 2 StPO vorgesehenen sind unbeachtlich (Bürgisser, a.a.O., Art. 194 N 8; Schmid, a.a.O. Art. 194 N 3). Zudem hat das Bundesgericht im bereits erwähnten BGE 135 IV 87 erkannt, dass aus dem Umstand, dass den Betroffenen aus dem Strafregister entfernte Verurteilungen durch das Gericht nicht mehr entgegen gehalten werden dürfen, nicht folgt, dass medizinische Sachverständige solche Umstände nicht mehr berücksichtigen dürften. Vielmehr dürfen psychiatrische Gutachter, welchen

inzwischen entfernte Vorstrafen des Exploranden bekannt werden, diese bei ihrer Begutachtung nicht ausblenden, ohne ein kunstfehlerbehaftetes medizinisches Urteil abzugeben (a.a.O., E. 2.5 S. 92). Das muss auch dann gelten, wenn die entsprechenden Akten zwischenzeitlich dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

3.4Keine Rolle spielt schliesslich auch der Umstand, dass nur ein Teil der Jugendstrafakten aus der Zeit, aus der die fraglichen Akten stammen, im Staatsarchiv gelagert wird und somit überhaupt noch vorhanden ist. Sind die benötigten Akten ■ wie im vorliegenden Fall ■ noch vorhanden, unterstehen sie dem Einsichtsrecht gemäss Art. 194 Abs. 2 StPO.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass in Gutheissung des Gesuchs der Staatsanwaltschaft das Staatsarchiv anzuweisen ist, die archivierten Jugendstrafakten betreffend A_____ der Staatsanwaltschaft zu Handen des Sachverständigen [...], zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, sofern diese Akten (z.B. im zweitinstanzlichen Verfahren) noch benötigt werden. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, ist zu betonen, dass ■ entgegen der von der Staatsarchivarin in ihrem Schreiben vom 26. September 2016 offenbar vertretenen Auffassung ■ das Staatsarchiv keine neuerliche Prüfung des Gesuchs vorzunehmen hat. Das Beschwerdegericht entscheidet ■ unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz ■ endgültig (Art. 48 Abs. 1 StPO;Bürgisser, a.a.O., Art. 194 N 15;Schmid, a.a.O., Art. 194 N 7).

Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.